

[REDACTED]  
Name, Vorname

24.1.2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - SII

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11.1.2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde,

[REDACTED]  
Unterschrift

## A. Erfolgsaussichten der Revision

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### I. Zulässigkeit

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft. Der gem. § 299 StPO rechtsmittelbegüte Verteidiger des Angeklagten Rene Lohahl (im Folgenden „L“) konnte die Revision seines Mandanten einlegen. Durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist L unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt, also beschwert.

Die Einlegung der Revision ist durch Schreiben vom 1.2.2017 - also schriftlich im Sinne des § 341 I StPO - und beim Landgericht Halle - also dem als iudex a quo richtigen Adressaten erfolgt.

Fraglich ist aber, ob die Frist

des §341 I StPO, nach dem die Revision binnen einer Woche nach Urteilsverkündung eingelagert werden muss, gewahrt wurde. Die Urteilsverkündung erfolgte am 27.1.17, sodass die Frist gem. §43 I StPO am 3.2.2017 endete. Da die Revisionseinlegung erst am 4.2.2017 bei Gericht einging, wurde die Frist des §341 I StPO nicht gewahrt.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger am 1.2.2017 bei der Geschäftsstellenbeamten anrief und „rein vorsorglich die Revision fristwährend am Telefon“ erklärte, da das Faxgerät des Verteidigers vom 27.1. bis 4.2.2017 nicht funktionierte und er den Originalschriftsatz per Post versenden musste. Eine telefonische Revisionseinlegung erfüllt das Formerefordernis des §341 I StPO nicht.

In Betracht kommt daher nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §44 S. 1 StPO.

jedoch hat es unfall ein  
Post rechtzeitig zu verschicken

Dem steht kein Verschulden des Angeklagten entgegen. Ewar hat ein Notleidiger dafür zu sorgen, dass sein Faxgerät ordnungsgemäß funktioniert, sodass Revisionen fristwährend eingeliefert werden können. Dieses Verschulden ist dem Angeklagten aber nicht zuzurechnen. Eine dem §85 EPO entsprechende Regelung kennt die StPO nicht. Da der Angeklagte selbst kein Verschulden trifft, liegen die Voraussetzungen des ✓ §44 S.1 StPO grundsätzlich vor.

Wurde bei einem Schriftstück von Tiefdruck an Neuerung  
der angelegte Schriftdruck  
fehlerhaft von Post eingebracht  
Zur Zeit war noch kein Urkunden  
amt bereit.

Insofern war grundsätzlich erforderlich, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Abegang des Hindernisses gestellt wurde, also binnen einer Woche nach Reparatur des Faxgeräts, mithin spätestens am 11.2.2017 (vgl. §43 I StPO), §45 I 1 StPO. Nach §45 I 2 StPO ist zudem die versäumte Handlung nachzuholen. Hier ist die Revisionsanlegung bereits am 4.2.17 bei Gericht und damit rechtzeitig eingegangen. Ein Antrag auf

Wiedereinsetzung liegt jedoch nicht vor. Da alle anderen Voraussetzungen des § 45 StPO vorlagen, konnte Wiedereinsetzung gem. § 45 II 3 StPO auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Insbesondere war auch eine Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens des Lenbehrlich, da dieses bereits durch den zur Akte gegebenen Vermerk (Bd. II Blatt 103) offenkundig war.

\*

Die Revision ist mithin infolge der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 44 S. 1 StPO zulässig.

## II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrenshindernisse bestehen oder Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder wenn ein Verfahrensfehler oder sachlich-rechtlicher Mangel vorliegt und das Urteil auf einem solchen Fehler beruht.

\* Die Revisionsbegründungsfrist läuft aufgrund der Urteilstestellung nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist am 20.3.2017 gem. § 345 I 4 StPO noch bis zum 20.4.17. Zum Bearbeitungszeitpunkt (11.4.17) kann die Revision daher noch begründet werden.

## 1. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich. Insbesondere war die Große Strafkammer des Landgerichts Halle gem. § 9 I StGB, 1 StPO iVm 74 II, 24 I 1 GVG örtlich und sachlich zuständig.

## 2. Verfahrensrügen

Das Gesetz unterscheidet zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen. Während das Beruhen eines Urteils auf dem Gesetzesverstoß bei absoluten Revisionsgründen gem. § 338 StPO feststeht, bedarf es bei relativen Revisionsgründen einer gesonderten Behauptungsprüfung (vgl. § 337 StPO).

### a) Absolute Revisionsgründe

Als absolute Revisionsgrund kommt einzig eine fehlerhafte Besetzung gem. § 338 Nr. 1 StPO in Betracht. Nach § 29 S. DRiG dürfen bei einer gericht-

lichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken. Hier haben jedoch bei dem Urteil als gerichtliche Entscheidung zwei Richter auf Probe, die nur als "Richter" bezeichnet werden, - nämlich Richter Waleke und Richterin Hde- mitgewirkt.

Jedoch könnte L mit diesem Besetzungseinwand gem. § 338 Nr. 1 Hs. 2 lit. a StPO präkludiert sein. Da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht Halle stattfand, war wegen § 222 a T1 StPO die Besetzung des Gerichts mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgte ordnungsgemäß. In Ermangelung eines Besetzungseinwands gem. § 222 b I 1 StPO und darauf folgend eine Feststellung der vorschriftswidrigen Besetzung gem. § 222 b II 2 StPO kann die Kession aufgrund der Präklusion des L nicht auf die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gestützt werden.

## b) Relative Revisionsgründe

(1) Möglicherweise kann die Revision darauf gestützt werden, dass die Hauptverhandlung nicht den Vorgaben des § 229 I StPO entsprechend fortgesetzt wurde. Danach darf eine Hauptverhandlung nur bis zu drei Wochen unterbrochen werden. Da die Hauptverhandlung am 28.12.16 begonnen und erst am 19.1.17 fortgesetzt wurde, scheint eine Verletzung von § 229 I StPO naheliegend. Jedoch ist zu beachten, dass weder der Tag der letzten Verhandlung noch der Tag des Wiedereintritts mitgezählt werden dürfen, da sich die Frist weder nach § 43 StPO noch §§ 187, 188 BGB richtet, wie § 229 IV StPO zeigt. Zwischen den beiden Tagen dürfen daher 21 Tage liegen. Diese Tagesanzahl wurde hier exakt gewahrt.

→ eigentlich besser nachprüfen, ob - 17.1. auch ausreichend "vorausgelegt" wurde

Auf einen Verstoß gegen § 229 I StPO kann die Revision nicht gestützt werden.

(2) Es könnte aber ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 StPO vorliegen, weil die Zeugin Bechtold nicht vernommen wurde, sondern die polizeiliche Vernehmung vom 13.7.16 statt dessen verlesen wurde. Nach § 250 S. 2 StPO ist dies gerade nicht zulässig.

Hier könnte aber aufgrund der allseitigen Zustimmung zur Verlesung des Protokolls gem. § 251 I Nr. 1 StPO eine zulässige Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz einschlägig sein. Jedoch muss in diesem Fall gem. § 251 IV 1 StPO ein Gerichtsbeschluss die Verlesung anordnen. Hier hat der Vorsitzende die Verlesung allein angeordnet, sodass kein Gerichtsbeschluss vorliegt und mithin ein Verstoß gegen § 251 IV 1 StPO.

Als wesentliche Formalität ist § 273 I 1 StPO müsste der Gerichtsbeschluss im Protokoll

Eingang finden, sodass aufgrund der negativen Beweiskraft des Protokolls (vgl. § 274 StPO) davon auszugehen ist, dass es keinen Beschluss gibt.

so in der Tat alle Pro.

d. J.H. Nach dem Pro.  
dass jetzt die Zeit vert.  
wurde, da fehlt für Urteil  
nichts mehr. Der Beschluss geht. ☺

Abg.: Es gilt in Unterk. J.S.  
J251 II. Da er nicht erreichbar,  
wurde er bei Verteilung geworben,  
denn bei Beschlussfassung wurde  
J251 II

Abg.: Rechtfertigt für  
Unterhaltung ist die Richtigkeit einer  
Pauschalurteil J251 II v.d.  
Der Urteilszeitraum war mit dem  
stehen.

Auf diesem Fehler müsste das Urteil beruhen. Ein solches Beruhen kann nicht angenommen werden, wenn allen Beteiligten der Grund der Verlesung klar war und von der persönlichen Vernehmung keine weitere Aufklärung zu erwarten. Auch wenn diese Ausnahme ~~noch~~ mit Rücksicht auf Sinn und Zweck des Beschlusserfordernisses, das sonst zu einer bloßen Formlichkeit und verkommen könnte und dann häufig leerliefe, restriktiv anzunehmen ist, spricht hier nichts dagegen. Die Zeugin ist trotz Zuwartens von 15 Minuten und erneutem Aufruf nicht erschienen, trotz ordnungsgemäße Ladung. Der Grund für die Verlesung war insofern offensichtlich. Gründe, weswegen eine persönliche Vernehmung zwingend erforderlich

sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Mangels Bemühen des Urteils auf dem Verstoß ist die Revision auch mit diesem Fehler nicht erfolgreich.

(3) Möglicherweise kann die Revision auf die Ablehnung des Beweisantrags des Verteidigers des L gem. § 244 III b SER gestützt werden, sollte diese unzulässig gewesen sein gem. § 244 III SER

Dies setzt zunächst das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Beweisantrags iSd § 244 III SER voraus. Der Hilfsbeweisantrag des Verteidigers ist zulässig, da er erst aufgrund der rein innerprozessualen Bedingung keine Unsicherheit in den Prozess bringt. Die Bescheidung eines solchen Antrags in den Urteilsgründen ist zulässig, da erst dann feststeht, ob die Bedingung, hier eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Jahren, eingetroffen ist.

✓ bei einem allg. Ova  
für Freiheit wenn +  
Subsummation

bzw.: § 244 VI als Regel  
zitieren

in Ergebnis ist nicht, ob  
der Zeuge (Wer ist der  
für Urteil bereit?)

Ein Verstoß gegen § 244 III 3 StPO liegt aber vor, wenn keine so dort genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Das Gericht hat seine Ablehnung auf die Unerschließbarkeit des Zeugen iSd § 244 III 3 Nr. 5 StPO gestützt. Zwar ist dieser unbekannt vorgezogen, jedoch hätte das Gericht weitere Bemühungen unternehmen müssen, um den Zeugen herbeizuschaffen. Insolfern liegt ein Verstoß gegen § 244 III 3 StPO vor.

Auf diesem Verstoß muss das Urteil in ~~des auch bei Hilfescheintragungen~~ beruhen. Das ist zu verneinen, wenn das Gericht den Beweisantrag mit anderer Begründung rechtsfehlerfrei hätte ablehnen können. Das ist hier der Fall. Das Gericht hätte den Beweisantrag wegen Bedeutungslosigkeit iSd § 244 III 3 Nr. 2 StPO ablehnen können. Eine Tatsache ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, wenn ein ✓

Zusammenhang zwischen ihr und der abzuurteilenden Tat nicht besteht. Der Verteidiger wollte durch die Vernehmung des Zeugen feststellen lassen, dass L am Abend vor der Tat nicht nervös war. Diese Tatsache lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Geschehnisse am 9.7.16 zu. Sogar nach den Feststellungen des Gerichts haben die Angeklagten den Tatplan erst am 9.7.16 gefasst. Das Verhalten des L am Vorabend kann daher nicht von Bedeutung sein.

Da das Gericht die Ablehnung auch auf § 244 III 3 Nr. 2 StPO hätte stützen können, beruht das Urteil nicht auf dem Verstoß.

c) ~~Die~~ Die Revision kann daher nicht auf Verfahrensrügen gestützt werden.

### 3. Sachügen

Um eine revisionsgerichtliche sachlich-rechtliche Überprüfung zu ermöglichen, müssen die Urteilsfeststellungen die rechtliche Würdigung des Gerichts tragen. Dies soll im Folgenden zunächst mit Blick auf den Schuldspurh einer Prüfung unterzogen werden (a) und sodann gewürdigt werden, ob die Urteilsfeststellungen auch weitere Strafbarkeiten des L tragen (b).

Im Anschluss gilt es, ob zu untersuchen, ob die Strafummessung rechtschaffen erfolgte (c).

a) Strafbarkeit nach den Feststellungen des Gerichts

II) Die Feststellungen müssten einen Raub mit Todesfolge nach §§ 249 I, 251 StGB tragen. Dazu müsste das Grunddelikt, der Raub, vorliegen, was insbesondere eine Wegnahme voraussetzt.

Nach endgültiger Rechtsprechung erfolgt die Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB nach dem äußerem Erscheinungsbild.  
Danach ist von einer Wegnahme auszugehen, wenn sich der Täter die Sache, hier die EC-Karte, nimmt und das Opfer sie ihm nicht gibt. Da nach dem äußerem Erscheinungsbild das Opfer die EC-Karte freiwillig abgegeben hat, liegt keine Wegnahme und daher keine Strafbarkeit nach §§ 249 I, 251 StGB vor.

(2) Die Feststellungen könnten gemeinschaftlichen einen Computerbetrug nach §§ 263a I, 25 II StGB abstragen.

unberechtigte

Das Abheben von Bargeld mit einer fremden EC-Karte stellt ein unbefugtes Verwenden von Daten iSd § 263a I Var. 3 StGB dar. Dadurch ~~wurde~~ Dies hat L zwar nicht selbst gemacht. Die Handlung des Angeklagten Sonntag ist ihm aber nach

bere Unbefugtheit in  
Begr. an Ges. hinz.  
lh

✓ §25 II StGB zuzurechnen, da ein gemeinsamer Tatplan bestand und L auch einen wesentlichen Tatbeitrag leistete, indem er den Angeklagten Sonntag EC-Karte und PIN verschaffte.

Der Vermögensschaden in Höhe von 800 € ist der Sparkasse wegen §675 u BGB entstanden.

✓ Da L auch in der Absicht handelte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sowie rechtswidrig und schuldhaft handelte, liegt eine Strafbarkeit nach § 263 a I, 25 II StGB nach den Feststellungen des Gerichts vor.

## b) Weitere Strafbarkeiten

(1) Die Feststellungen könnten darüber hinaus eine Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 251 StGB tragen.

L hat das Opfer rechtswidrig unter Androhung von Schlägen zur einer Handlung, der Herausgabe von EC-Karte und PlW, genötigt. Sowohl nach der ~~fest~~ ständigen Rechtsprechung, die aufgrund des Gebens durch das Opfer, eine räuberische Erpressung annimmt, als auch nach der Literatur, die eine Vermögensverfügung fordert, liegt ~~schon~~ eine räuberische Erpressung vor.

Da L durch Erlangung der EC-Karte und ~~des~~ PlW Zugriff auf das Vermögen des Opfers hatte, liegt bereits ein Gefährdungsversuch vor.

L handele auch in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, sowie rechtswidrig und schuldhaft.

In Betracht kommt zudem die Erfolgsgesamtkation des § 251 StGB, dann das Opfer

jeder willig.

Vorlage ist aufstellen,  
ob die anderen Tätschel  
der Abgelt. Lübars  
zweckt mehrfach.  
Dann fällt er in Feststellung  
im Urteil.

ist tot.

Problematisch ist hier, dass die Verletzungen, die den Tod herbeiführten erst nach dem Abheben des Geldes erfolgten, als die Angeklagten eine weitere EC-Karte des Opfers erlangen wollten. Ewar sind Handlungen bis zur Beendigung erfasst, wenn sie der Beleidigung dienen. Hier ~~dienen~~ erfolgten die Verletzungen aber zwar, weil die Angeklagten Panik vor einer Entdeckung hatten.

Dies stand aber nicht im Zusammenhang mit der ersten EC-Karte, sondern nur mit der zweiten, sodass der neue Tatentwurf den Zusammenhang durchbrochen hat.

Mithin liegt nur eine Straftat nach §§ 253 I  
255 StGB vor.

(2) Für einen Versuch der räuberischen Erpressung in Mittäterschaft gem. §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB reicht es an der Feststellung, dass die zuvor ausgeschlagene Drohung noch fortwirkt.

(3) L hat sich eines erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge gem. § 239 a I, III StGB ~~et~~ schuldig gemacht, indem er das Opfer in ein entlegenes Waldstück brachte, um es dort zu erpressen (s.o.). Hierin ist eine qualifizierte Bemächtigungssituation zu sehen, wie es für ein zwei-Personen-Verhältnis erforderlich ist. Den Tod des Opfers hat L leichtfertig verursacht, indem er es schwer verletzt im Transport liegen ließ.

(4) Mangels genauer Zuordnung der Tatbeiträge und mangels gemeinsamem Tatplans bezgl.

einer kann, da es  
nichts

✓ eine ~~schwer~~ gefährlichen  
Körperverletzung schiedet eine  
Strafbarkeit nach §§ 223 I,  
224 I Nr. 5, 227 StGB aus.

hilf. Insofern ist die  
die T. f.d. Zeit an einer  
Festnahme auf Unfreiheit  
zu wenden

(5) Eine Strafbarkeit nach  
§ 211 StGB infolge einer  
Vordeckerungsabsicht oder  
nach § 212 StGB schiedet  
jeweils mangels Tötungsvor-  
satz aus.

(6) Schließlich liegt aber eine  
Strafbarkeit nach § 221 I  
Nr. 1, III StGB vor, da L  
das Opfer in eine hilflose  
Lage versetzt hat, indem  
er es im Transporter liegen  
ließ. Den Tod hat er durch  
die Verletzungen verursacht.

(7) Mangels Strafantrag (§ 303c StGB), der auch nicht mehr  
gestellt werden kann, und  
mangels öffentlichem Interesse  
- es handelt sich nicht um  
eine Sachbeschädigung in  
der Öffentlichkeit - ist eine  
Strafbarkeit wegen Beschädigung

c) Die räuberische Erpressung, der gemeinschaftliche Computerbetrug<sup>\*</sup>, und der erpresserische Menschenraub mit Todesfolge stehen in Tatheit. Durch § 239a StGB als Dauerdelikt werden die Delikte aufgrund der andauenden Bemächtigungs situation verklammert. Aus Klarstellungsgründen bleiben sie nebeneinander bestehen.

Das Gericht hätte aufgrund der Tatheit keine Gesamtstrafe bilden dürfen. Auch aus diesem Grund wäre die Revision erfolgreich.

### B. Zweckmäßigkeit

Da die Revision Aussicht auf Erfolg hat, ~~sie~~ <sup>könnte</sup> ~~sein~~ zweckmäßig. Insbesondere, da keine Gesamtstrafe hätte gebildet werden dürfen, ist eine

---

\* die Aussetzung mit Todesfolge

geringere Strafe möglich.

Jedoch ist L nicht vor einer Verschlechterung geschützt, da die Staatsanwaltschaft ebenfalls Revision eingeleitet hat und zwar zu Ungunsten des L (vgl. § 358 II 1 StPO). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein neues Tatgericht den Tötungsvorsatz anders beurteilen könnte und zudem den expressischen Menschenraub berücksichtigt:

Die Revision sollte daher nicht weiterverfolgt werden, sodass keine Anträge erforderlich sind.

↳ vorliebe

Wittj., daL lesen sich  
hauptsächl. 2c u. f.  
(als „Dankesgrüße“)

Insist recht schon fürgt läng?

- Ein Fürgt. o. Rclbenrgg. obs. lehnglich.
- U-fürgt oder gelöst, o. cld inowatt Rclbenrg
- Bei Sachtg spricht für den Fürgt als rechten Problem er ist kein ein und gilt verbethen.  
Selbst ist er stüppi mit Diffrenz zw. wöglh  
Unterhlg zu wein in Bevacht Läudmich Dlitz.  
Pifg ist - vertheil aus Fürgt - teilweise eben  
zuviu (z.B bei J263a), inowatt wi- chw. möglich  
Pifg (noch) besser.
- Zwei R2te hilt wir mölt woch Sollh:
- Bei J251 wifg für wi- Absur. Fürgt zw.  
fachdilitk ist ber. Folge. Für Unterg und J251  
wi- aber nimmt auch Uss, da ob zum Poc d.  
Opp. fachd. Helfer ar sygl. überheit luech-bu  
sind. Sygl. füllt die Uss. in Unterg.
- Der zw. füllt nicht die Beweiswendig- cld of  
Rechtsfehler (Lieb hafgzt, Widmiche, Unlos ff.  
Dlitzsch). Das hin beha. Vorweg von Fürgt -  
Vorw. zu verja.

Ausnt. o. Rclbenrgg.

12 R2te  
wochte